

Förderungsrichtlinien | 01. Jänner 2007

Innovationsprogramm „ImpulsProgramm creativwirtschaft“

Das Innovationsprogramm „ImpulsProgramm creativwirtschaft“ wurde durch den Beschluss des Stiftungsrates der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung am 24.6.2004 bestätigt. Zur Abwicklung des vorliegenden Programms wurde zwischen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge aws) und der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung am 18.10.2004 erstmalig ein Vertrag abgeschlossen.

1. Präambel

1.1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ziel dieses Förderungsprogramms ist die Stärkung des Innovationspotenzials von bestehenden und neugegründeten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in den Bereichen Multimedia, Musik und Design. Damit soll einerseits der Kreativanteil in der Wirtschaft generell und andererseits die Wertschöpfung von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren in diesen Bereichen nachhaltig erhöht werden und sowohl neue und fortgeschrittene Technologien als auch neue Prozesse in den KMU der Kreativwirtschaft eingeführt werden. Es soll damit zu Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich beigetragen werden.

Das gegenständliche Förderungsprogramm ist Teil einer nationalen Strategie für die Kreativwirtschaft und entspricht mit seiner strategischen Ausrichtung auf die Stärkung des Innovationspotenzials von KMU auch der Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

2. Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist - unter Berücksichtigung des innovativen Gehaltes und der inhaltlichen Voraussetzung gemäß Punkt 4. - die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter

- a. Investitionen, wobei die Förderung sowohl für materielle als auch für immaterielle Investitionen (wie Produktdesign, Marketing, Entwicklung von Pilot- oder Demonstrationsprojekten, Beratung) gewährt werden kann; und
- b. sonstiger Projektkosten im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung, der Herstellung bzw. Anwendung und der Vermarktung von innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen.

Der Projekt-/Investitionsstandort muss in Österreich liegen.

3. Förderbare Unternehmen

- 3.1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.
- 3.2. Förderbar im Sinne des Punktes 3.1. sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), welche von der jeweils geltenden Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren

- Unternehmen erfasst werden. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.
- 3.3. Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen den geschäftsführenden Gesellschafter darf
- 3.3.1. kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein;
- 3.3.2. kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.
- 4. Inhaltliche Voraussetzung**
- 4.1. Für die Gewährung von Prämien gemäß Punkt 5. müssen folgende Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden (= Basiskriterien):
- 4.1.1. Das Projekt steht im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung, der Herstellung bzw. Anwendung und der Vermarktung von innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen in den Bereichen Multimedia, Musik und Design.
- 4.1.2. Das Projekt ist auf konkrete Produkte, Verfahren und Dienstleistungen ausgerichtet.
- 4.1.3. Das Projekt lässt eine wirtschaftliche Umsetzung bzw. Verwertbarkeit erwarten und ist marktorientiert.
- 4.2. Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit werden folgende Kriterien herangezogen (= Beurteilungskriterien):
- 4.2.1. Innovationsgrad des Projektes (einschließlich des künstlerisch-kreativen Gehalts)
- 4.2.2. Wirtschaftliche Umsetzbarkeit und Marktorientierung
- 4.2.3. Kooperationen und/oder Clusterbildungen zwischen F&E-Einrichtungen, Ausbildungsinstitutionen und dem KMU
- 4.2.4. Unternehmensgründungen (z. B. Spin-Offs)
- 4.2.5. Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die Unternehmensentwicklung (z. B. Wettbewerbsstärke, Umsatz)
- 4.2.6. Finanzieller Beitrag und Risikoanteil des KMU
- 4.2.7. Beitrag des Projekts zur Wertschöpfungskette (z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen) in Österreich
- 5. Art und Ausmaß der Förderung**
- 5.1. Für Projekte gemäß Punkt 2. a
- Die Förderung besteht in der Gewährung einer Prämie in Höhe von bis zu 40 % der förderbaren Investitionen (exkl. Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten). Die Höhe der jeweiligen Förderung errechnet sich anhand des Erfüllungsgrades der Beurteilungskriterien gem. Punkt 4.2.
- 5.2. Für Projekte gemäß Punkt 2. a und 2. b
- Die Förderung besteht in der Gewährung einer Prämie in Höhe von bis zu 70 % der förderbaren Projektkosten (exkl. Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten). Die Höhe der jeweiligen Förderung errechnet sich anhand des Erfüllungsgrades der Beurteilungskriterien gem. Punkt 4.2.
- 6. Nicht förderbare Kosten**
- Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
- 6.1. Vorhaben, bei welchen die wesentlichen Durchführungsschritte bereits vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurden;
- 6.2. Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 1 Mio. überschreiten;
- 6.3. routinemäßige Änderungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen;
- 6.4. der Erwerb von Grundstücken und Immobilien.

7. Obergrenzen

- 7.1. Die Förderung gem. Punkt 5.1. erfolgt auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABI“) L 10/33 vom 13.1.2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004, ABI L 63/22 vom 28.2.2004, der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 16.12.2006, ABI L 358 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 23.12.2006, ABI L 368;
- 7.2. Die Förderung gem. Punkt 5.2. Punkt gilt als geringfügige („de-minimis“-)Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechtes der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Förderung (Punkt 5.2.) vorgesehene Förderung des Unternehmens darf gemeinsam mit anderen de-minimis-Beihilfen (gleich, für welchen Zweck diese gewährt wurden) innerhalb der letzten drei Steuerjahre ein Subventionsäquivalent (Barwert sämtlicher de-minimis-Förderungen) in Höhe von EUR 200.000,- nicht übersteigen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen eine vollständige Übersicht über sämtliche dem Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren vor Stellung des Förderungsansuchens gewährten oder vom Unternehmen in diesem Zeitraum beantragten de-minimis Beihilfen zu geben.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8. Verfahren

8.1. Ansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, welches von der aws / ImpulsProgramm creativwirtschaft aufgelegt wird direkt oder im Rahmen von zeitlich begrenzten Ausschreibungen (Calls) einzubringen. Die Abwicklung der Calls erfolgt durch die aws / ImpulsProgramm creativwirtschaft.

In diesem Formular werden die einem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen angeführt. Diese in einfacher Ausfertigung zu übermittelnden Unterlagen (Ablichtungen sind möglich) müssen vollständig sein, um der aws / ImpulsProgramm creativwirtschaft eine vollständige Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

8.2. Entscheidung

8.2.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die aws / ImpulsProgramm creativwirtschaft über die Genehmigung der Ansuchen auf Gewährung von Förderungen zu entscheiden. Dabei werden die Empfehlungen der Bewertungsjury berücksichtigt.

8.2.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws/ImpulsProgramm creativwirtschaft dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Anbot genannten Frist anzunehmen.

8.2.3. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die aws / ImpulsProgramm creativwirtschaft die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

8.3. Auszahlung

- 8.3.1. Die Prämie wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt.

Die erste Auszahlung in Höhe von 30 % der insgesamt zugesagten Prämie erfolgt nach dem Nachweis des Projektstarts. Die zweite Auszahlung in Höhe von 40 % erfolgt auf Anforderung durch den Förderungswerber und nach dem Nachweis, dass 50 % der veranschlagten Projektkosten bereits bezahlt wurden (siehe 8.3.2.). Diesbezüglich sind jedenfalls 50 % der veranschlagten Projektkosten abzurechnen und ein Zwischenbericht über den Projektverlauf der aws vorzulegen. Die dritte Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss, einer abschließenden Projektkostenabrechnung (siehe 8.3.2.) und Vorlage eines Endberichts über die Projektumsetzung. Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass die bis dahin getätigten Auszahlungen die Prämienhöhe der tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten, so ist der entsprechende Betrag innerhalb von zwei Wochen vom Förderungswerber zu refundieren.

Bei Förderungen gemäß Punkt 2.a. erfolgt die Auszahlung als Einmalbetrag nach Durchführung der Investition und nach Vorlage der Unterlagen gem. Punkt 8.3.2.

Die Prämien sind zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten/Projektkosten des geförderten Vorhabens zu verwenden.

- 8.3.2. Vor Anforderung der zweiten Auszahlung von Prämien bzw. vor Auszahlung bei Förderungen gem. Punkt 2.a. sind vorzulegen:

- a. eine Bestätigung über den dem Förderungsansuchen gemäßen Abschluss des Teil- bzw. Gesamtvorhabens durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.

- b. bei Unternehmensgründungen der Nachweis der erfolgten Unternehmensgründung;

- c. ein Bericht über den Projektverlauf.

- 8.3.3. Die aws kann Förderungszusagen widerrufen, wenn der Projektabschluss und damit die Auszahlungsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungszusage) hergestellt werden.

9. Auskünfte und Überprüfungen

- 9.1. Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung und die aws sind berechtigt, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- 9.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

10. Einstellung und Rückforderung

- 10.1. Einstellung

- 10.1.1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers;

- b. entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;

- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

- Nach Abschluss der unter den Buchstaben a. bis c. genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 13. vorlegen.
- 10.1.2. Die Förderung wird endgültig eingestellt und allenfalls bereits ausbezahlte Förderungsmittel gemäß Punkt 10.2. rückgefordert bei
- a. Wegfall der rechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
 - b. dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
 - c. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 10.1.1., wenn im Falle der lit. b. oder lit. c. des Punktes 10.1.1. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit. a. kein Zwangsausgleich zustande kommt oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.
- 10.2. **Rückforderung**
- Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung der aws binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn
- 10.2.1. die aws oder von ihr Beauftragte über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - 10.2.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
 - 10.2.3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
 - 10.2.4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder teilweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
 - 10.2.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
 - 10.2.6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9. Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert, oder
 - 10.2.7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
 - 10.2.8. das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - 10.2.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gemäß Punkt 12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
 - 10.2.10. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 11. Datenschutz widerruft.
- Für die Fälle 10.2.1., 10.2.2., 10.2.4., 10.2.5., 10.2.7. und 10.2.9. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem „Basiszinsatz“ pro Jahr zu verzinsen. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen 10.2.3. und 10.2.6. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls mit 4 % p.a. zu verzinsen.
- 10.3. Die aws kann die ausgezahlten Förderungsmittel zur Gänze oder aliquot rückfordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn die formellen Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) wegfallen.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die aws auf die Verrechnung von Pönalezinsen verzichten.

- 10.4. Allfällige weitergehende gerichtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

11. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens wird eine Erklärung aufgenommen, wonach der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Finanzen, die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, den Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen, und wonach weiters die aws gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt werden,

- 11.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 11.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- 11.3. nach Ermessen der aws Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;
- 11.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
- 11.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommen und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung der aws zu verständigen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die aws möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der aws eingestellt.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten.

13. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 9., 10., 11. und 14. – Auskünfte und Überprüfungen, Einstellung und Rückforderung, Datenschutz und Gerichtsstandsvereinbarung – und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz einhalten, ist in den jeweiligen Förderungsvertrag aufzunehmen.

14. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es der aws jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

15. Geltungsdauer

Ansuchen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien können ab 01.01.2007 bei der aws / ImpulsProgramm creativwirtschaft eingebracht werden.

